



Merkblatt zur freiwilligen Versicherung – Ehe- / Lebenspartner/-in ist nicht gesetzlich krankenversichert

Grundsatz

Beitragspflichtig sind generell alle Einnahmen und Geldmittel, die man verbrauchen (könnte), die jemandem zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen.

Ist man verheiratet oder lebt in einer Lebenspartnerschaft nach dem LPartG und der/die Partner/-in ist nicht gesetzlich versichert, gibt es Besonderheiten in der Beitragsberechnung. Unter bestimmten Voraussetzungen kann für die Beitragsbemessung neben dem eigenen Einkommen auch das des/der nicht gesetzlich versicherten Partners/-in in einem bestimmten Umfang berücksichtigt werden.

Übersteigen die Einnahmen des Mitglieds die halbe Beitragsbemessungsgrenze (1/2 von 5.175,00 Euro = 2.587,50 Euro in 2024) oder die des/der Ehe- bzw. Lebenspartners/-in, erfolgt keine Anrechnung des Ehegatteneinkommens. In dem Fall werden ausschließlich die eigenen Einkünfte für die Beitragsberechnung herangezogen.

Sind die eigenen Einnahmen jedoch niedriger als die halbe Beitragsbemessungsgrenze bzw. die des/der Ehe- oder Lebenspartners/-in, gilt als Einkommen die Hälfte des Familieneinkommens. Maximal werden die Beiträge jedoch aus der Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze berechnet.

Berechnung

Ist die Anrechnung des Ehegatteneinkommens erforderlich, da die eigenen Einnahmen niedriger als die des/der Ehe- oder Lebenspartners/-in oder der halben Beitragsbemessungsgrenze sind, werden zuerst die eigenen Einnahmen mit den des/der Ehe- bzw. Lebenspartners/-in addiert. Freibeträge für Kinder können unter bestimmten Voraussetzungen abgezogen werden.

Die dadurch ermittelten Gesamteinnahmen (=anrechenbares Familieneinkommen) werden anschließend halbiert. Zuletzt wird das ermittelte, halbe Familieneinkommen mit der Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze verglichen.

Ist das halbe Familieneinkommen höher als die halbe Beitragsbemessungsgrenze, bildet diese die Berechnungsgrundlage. Ist das halbe Familieneinkommen niedriger als die halbe Beitragsbemessungsgrenze, bildet das halbe Familieneinkommen die Grundlage zur Beitragsberechnung.

Absetzbeträge für Kinder

Für unterhaltsberechtignte Kinder können vom Einkommen des/der Ehe- oder Lebenspartners/-in Freibeträge abgezogen werden. Diese Absetzbeträge werden monatlich und pro Kind berücksichtigt.

Für gemeinsame unterhaltsberechtignte Kinder, die

- familienversichert sind oder bei denen auf die Familienversicherung verzichtet wurde, gilt ein Absetzbetrag von einem Fünftel der monatlichen Bezugsgröße (707,00 Euro für 2024).
- nicht familienversichert sind, gilt ein Absetzbetrag von einem Drittel der monatlichen Bezugsgröße (1.178,33 Euro für 2024).

Kinder in diesem Sinne sind gemeinsame leibliche bzw. adoptierte Kinder beider Ehegatten bzw. Lebenspartner.



Für unterhaltsberechtignte Kinder des Ehegatten, die

- keine Kinder des freiwilligen Mitglieds (Stiefkind) sind, beträgt der Absetzungsbeitrag bei jedem familienversicherten Kind des Ehegatten bzw. Lebenspartners ein Zehntel der monatlichen Bezugsgröße (353,50 Euro für 2024).
- nicht familienversicherte sind, ist der Absetzungsbeitrag ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße (589,17 Euro für 2024).

Kommt der andere (leibliche) Elternteil des Stiefkindes seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nach, sind für die Stiefkinder die gleichen Absetzungsbeiträge wie für gemeinsame Kinder anzusetzen. Bei jedem familienversicherten Kind des/der Ehe- bzw. Lebenspartners/-in ein Fünftel für jedes nicht familienversicherte Kind ein Drittel der monatlichen Bezugsgröße.

Für Kinder können keine Absetzungsbeiträge berücksichtigt werden, wenn das Kind entweder

- die Altersgrenzen für die Familienversicherung erreicht hat,
- ein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße 505,00 Euro (2024) überschreitet,
- selbst versicherungspflichtig ist, zum Beispiel als Arbeitnehmer, Rentenbezieher oder Bezieher von Arbeitslosengeld oder
- hauptberuflich selbstständig tätig ist.

Für nicht gemeinsame eigene Kinder des Mitglieds (also für Stiefkinder im Verhältnis zum/zur Ehe-/Lebenspartner/in des Mitglieds) kommen ebenfalls keine Absetzungsbeiträge in Betracht.

Ausnahmen

Das Ehegatteneinkommen wird nicht herangezogen,

- wenn die eigenen Einnahmen die halbe Beitragsbemessungsgrenze übersteigen,
- wenn die Eheleute oder Lebenspartner dauernd getrennt leben (§ 1361 BGB),
- bei Rentenantragstellern für die Beitragsbemessung in der Zeit der Rentenantragstellung bis zum Beginn der Rente,
- bei Personen, bei denen die Rentenzahlung eingestellt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über Wegfall oder Entzug der Rente unanfechtbar geworden ist,
- bei Schwangeren, deren Mitgliedschaft nach § 192 Abs. 2 SGB V erhalten bleibt.

**Beispiel:**

Eheleute/Lebenspartner mit drei Kindern: Ein gemeinsames und zwei Stiefkinder. Das Mitglied hat ein eigenes Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit von monatlich 1.000,00 Euro. Das Einkommen des/der nicht gesetzlich krankenversicherten Ehe-/Lebenspartners/-in beträgt monatlich 4.000,00 Euro.

Ein Stiefkind ist bereits 23 Jahre alt und als Arbeitnehmer/in selbst krankenversichert. Die anderen beiden Kinder sind 21 (Stiefkind) bzw. 17 (gemeinsames Kind) Jahre alt und gesetzlich familienversichert. Sie haben kein eigenes Einkommen.

Das Einkommen des Mitglieds ist niedriger als das Einkommen des/der Ehe-/Lebenspartners/-in und der halben Beitragsbemessungsgrenze. Das Ehe-/Lebenspartnereinkommen ist zu berücksichtigen.

Absetzungsbeträge für Kinder: Die zwei familienversicherten Kinder sind unterhaltsberechtig. Das Ehe-/Lebenspartnereinkommen vermindert sich für das Stiefkind um den Absetzungsbetrag von 353,50 Euro (=ein Zehntel der monatlichen Bezugsgröße von 3.535,00 Euro) und für das gemeinsame Kind um den Absetzungsbetrag von 707,00 Euro (=ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße von 3.535,00 Euro). Für das 23-jährige, als Arbeitnehmer/in selbst versicherte, Stiefkind wird kein Absetzungsbetrag berücksichtigt.

„Bereinigtes“ Ehegatteneinkommen: 4.000 Euro abzüglich der Absetzungsbeträge der Kinder von 353,50 Euro bzw. 707,00 Euro = 2.939,50 Euro

Familieneinkommen: 1.000 Euro Einnahmen des Mitglieds und Ehegatteneinkommen 2.939,50 Euro = 3.939,50 Euro

Halbes Familieneinkommen: 1.969,75 Euro

Vergleich mit halber Beitragsbemessungsgrenze: 1.969,75 Euro < 2.587,50 Euro

Ergebnis: Die beitragspflichtige Einnahme beträgt 1.969,75 Euro. Davon sind 1.000,00 Euro eigenes Einkommen des Mitglieds und 969,75 Euro Ehegatteneinkommen.